

Europäischer Mazda Vertragspartnerverband e.V.

**European Mazda Partner Association
(EMPA)**

SATZUNG

**Satzung
des Europäischen Mazda Vertragspartnerverbandes e.V.
(EMPA)**

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft, Beginn und Ende
- § 4 Mitgliedsbeitrag
- § 5 Organe und Einrichtungen des Verbandes
- § 6 Mitgliederversammlung, Einberufung und Ablauf
- § 7 Vorstand
- § 8 Kassenprüfer
- § 9 Geschäftsführung
- § 10 Satzungsänderung durch Vorstand
- § 11 Auflösung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Europäischer Mazda Vertragspartnerverband e. V.“ (Abkürzung: EMPA). Er wird nach deutschem Recht gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Verband verfolgt insbesondere die nachfolgenden Zwecke und Aufgaben:

1. Geltendmachung und Vertretung berechtigter Anliegen und Interessen der europäischen Mazda Vertragspartner gegenüber Mazda Motors Europe (MME) in Abstimmung mit den nationalen Mitgliedsverbänden.
2. Permanenter Dialog mit den nationalen Mazda Vertragspartnerverbänden in allen den Handel und den Service berührenden Fragen von europaweiter Bedeutung.
3. Zusammenarbeit mit europäischen Institutionen, Organisationen oder anderen Körperschaften, insbesondere mit Institutionen der Europäischen Gemeinschaft, sofern die Interessen der europäischen Mazda Vertragspartner berührt werden.
4. Verband kann Mitglied in anderen europäischen Organisationen (z. B. CECRA) sein, sofern die Mitgliedschaft in diesen Verbänden einen Nutzen für den EMPA hat.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn und Ende

1. Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluss von Gründungsmitgliedern, Verbänden oder Organisationen ohne Rechtsfähigkeit, in denen sich Mazda Vertragspartner eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums zusammengeschlossen haben.
2. Soweit ein nationaler Händlerverband besteht, kann nur dieser für das betreffende Land Mitglied sein.
3. Mazda Vertragspartner sind solche Partner, die Mazda vertreiben oder reparieren und zu diesem Zweck einen Vertriebsvertrag und/oder Servicevertrag mit dem Hersteller, dem nationalen Importeur oder einer nationalen Niederlassung des Herstellers abgeschlossen haben.

4. Um Mitglied im EMPA zu werden, stellen die unter § 3 Nr. 1 genannten Organisationen einen Antrag auf Mitgliedschaft. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Die zur Aufnahme erforderlichen Unterlagen und Auskünfte (z. B. Satzung, Namen und Adressen des Vorstandes) sind mit Antragstellung einzureichen. Spätere Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch entsprechende schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres,
- b) durch vom Vorstand beschlossenen Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz Mahnungen nicht nachkommt,
- wenn das Mitglied das Ansehen des EMPA nachhaltig schädigt,
- wenn eine Organisation ohne eigene Rechtsfähigkeit den von ihm benannten Vertreter das Mandat entzieht.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag bis zum 31. Mai zu entrichten.
3. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen unabhängig vom Eintrittsdatum den vollen Jahresbeitrag. Bei Beendigung/Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Erstattung des anteiligen Mitgliedsbeitrags.
4. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages oder einer Sonderumlage länger als drei Monate in Rückstand und wird der Beitrag trotz Aufforderung nicht binnen eines weiteren Monats seit Zugang der Aufforderung gezahlt, so ruht sein Stimmrecht. Der Vorstand kann auch mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden (vgl. § 3 Ziff. 5 lit. b).
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Pflicht zur Zahlung des rückständigen Beitrages besteht fort.

§ 5 Organe und Einrichtungen des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung, Einberufung und Ablauf

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt mindestens ein Mal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Einladung, die Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten muss, wird durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher durch einfaches Schreiben an alle Mitglieder zur Post gegeben. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle einbringen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt der Vorstand einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet:
 - a) Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen insbesondere über:
 1. Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten (1. und 2. Stellvertreter) sowie je einen Vertreter pro Mitgliedsland.
 2. Die Wahl des Kassenprüfers
 3. Die Feststellung der Jahresrechnung
 4. Die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
 5. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und evtl. Sonderumlagen
 6. Den Haushaltsplan
 - b) Mit zweidrittel (2/3) Mehrheit der anwesenden Stimmen über Satzungsänderungen
 - c) Mit dreiviertel (3/4) Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Auflösung des Verbandes.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei vorliegen wichtiger Gründe jederzeit einberufen werden, und zwar auf Antrag von einem Drittel der Mitgliederstimmen unter Angabe des Grundes an den Vorstand. Die Einladung übernimmt der Vorstand. Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, zu einem Termin von innerhalb längstens 4 Wochen seit der ersten Mitgliederversammlung eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
6. Jedes vertretene Mitgliedsland hat eine Stimme.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn einzehntel (1/10) der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des EMPA besteht aus dem Präsidenten seinen beiden Vizepräsidenten (dem 1. und 2. Stellvertreter) und je einem Vertreter pro Mitgliedsland, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Ist ein Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied seines nationalen Händlerverbandes, so scheidet es mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand des EMPA aus. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Restvorstand ein Ersatzmitglied, dessen Mandat von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
3. Gesetzliche Vertreter des EMPA im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Der Präsident vertritt mit einem der beiden Vizepräsidenten gemeinschaftlich den Verband.
4. Der Vorstand fasst Empfehlungen und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. An Besprechungen und Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen.
5. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 8 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer hat die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes zu prüfen. Ihm sind alle Bücher und Papiere offen zu legen, welche die zu prüfenden Angelegenheiten betreffen.

Der Kassenprüfer wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragen und eine Geschäftsstelle einrichten.
2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich.
3. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Versammlungen bzw. Sitzungen des Verbandes und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt.
4. Der Geschäftsführer führt das Protokoll in allen Versammlungen und Sitzungen. Das Protokoll ist jeweils vom Präsidenten oder einem anwesenden Präsidiumsmitglied gegenzuzeichnen.
5. Darüber hinaus obliegt dem Geschäftsführer die ordnungsmäßige Führung der Kasse. Hierzu können vom Vorstand Richtlinien beschlossen werden, die bei der Kassenführung zu berücksichtigen sind.

§ 10 Satzungsänderung durch Vorstand

Bis zur Eintragung in das Vereinsregister ist der Vorstand berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, insbesondere zur Behebung von Beanstandungen durch das Amtsgericht.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf gemäß § 6 Ziff. 3 lit. c einer Mehrheit von dreiviertel (3/4) der anwesenden Stimmen.
2. Die Versammlung entscheidet gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens und beauftragt den Vorstand mit der Abwicklung der Auflösung und der Löschung des Verbandes im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn.